



Europäische
Kommission



DIE RICHTLINIE ÜBER
DIE VERBRINGUNG VON
VERTEIDIGUNGSGÜTERN

HANDBUCH FÜR KMU

#EUDefenceIndustry



Manuskript abgeschlossen im Oktober 2021

1. Ausgabe

Dieses Dokument stellt keinesfalls eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

© Europäische Union, 2021



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABL L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

© Bilder : Adobe Stock – Rückumschlag: M.S.I. Photography

PDF

ISBN 978-92-76-43446-7

doi: 10.2889/638827

HV-08-21-301-DE-N

Print

ISBN 978-92-76-43394-1

doi:10.2889/382169

HV-08-21-301-DE-C



#EUDefenceIndustry



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	7
EIN HANDBUCH, FÜR WEN UND WESHALB?	7
WAS IST IM HANDBUCH ENHALTEN?	8
1. DIE VERBRINGUNGSRICHTLINIE, EINE PRÄSENTATION	10
1.1. DER EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSMARKT.....	10
1.2. HAUPTPUNKTE DER VERBRINGUNGSRICHTLINIE	11
2. DAS GENEHMIGUNGSSYSTEM.....	12
2.1. ÜBERBLICK ÜBER AUSNAHMEN UND GENEHMIGUNGEN.....	12
2.2. ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN – EIN PRAXISBEISPIEL.....	18
2.3. GLOBALGENEHMIGUNGEN. DAS VERBRINGUNGSVERFAHREN.....	20
3. DAS ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM	22
3.1. WAS IST EINE ZERTIFIZIERUNG UND WIE FUNKTIONIERT SIE?	22
3.2. WESHALB SOLLTEN SIE IHR UNTERNEHMEN ZERTIFIZIEREN LASSEN?.....	24
3.3. DAS ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN IN DER PRAXIS	24
4. NÜTZLICHE TOOLS UND RESSOURCEN.....	28
4.1. DIE WEBSITE CERTIDER.....	28
4.2. EU-RECHTSVORSCHRIFTEN UND EINSCHLÄGIGE POLITISCHE DOKUMENTE.....	28
4.3. DIE WEBSITES DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN.....	28
ANHANG	29





VORWORT

EIN HANDBUCH, FÜR WEN UND WESHALB?

Die europäische Verteidigungsindustrie spielt für die Sicherheit und Verteidigung Europas eine entscheidende Rolle. Mit einem Umsatz von 108 Mrd. EUR im Jahr 2018 ist sie auch ein wichtiger Wachstums- und Beschäftigungsmotor.

Die rund 2500 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die im europäischen Verteidigungssektor tätig sind, sind ein besonders wichtiger Teil der Lieferketten. KMU, die in der Verteidigungsindustrie tätig sind, sind Schlüsselfaktoren für Innovation und Wachstum. Sie sind in der Lage, grundlegende Forschungs-, Technologie- und Innovationstätigkeiten durchzuführen. Ein wesentlicher Teil der verteidigungstechnologischen und industriellen Basis Europas besteht aus KMU.

Die europäische Verteidigungsindustrie muss sich jedoch zahlreichen Herausforderungen stellen. Eine davon ist die Fragmentierung des europäischen Binnenmarkts für Verteidigungsgüter. Diese Fragmentierung und unterschiedliche nationale Ansätze haben für die europäische Verteidigungsindustrie im Allgemeinen und für KMU im Besonderen viele Probleme mit sich gebracht.

Vor diesem Hintergrund hat die [Richtlinie 2009/43/EG](#) (die Richtlinie über die Verbringung von Verteidigungsgütern bzw. die Verbringungsrichtlinie) zum Ziel, die Vorschriften für die Verbringung von Verteidigungsgütern zwischen europäischen Ländern¹ zu vereinfachen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und die Verfahren für die Industrie, insbesondere für KMU, weniger aufwendig zu gestalten.

1. In diesem Handbuch bezeichnet der Begriff „europäisches Land“ jedes Land, in dem die Verbringungsrichtlinie Anwendung findet, d. h. alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und Island (siehe Abschnitt 1.2 zum geografischen Anwendungsbereich der Verbringungsrichtlinie).



Ziel dieses Handbuchs ist es, im Verteidigungssektor tätigen KMU eine einfache Präsentation der Verbringungsrichtlinie und nützliche Ratschläge für ihre optimale Anwendung an die Hand zu geben.



WAS IST IM HANDBUCH ENTHALTEN?



KAPITEL 1

Dieses Kapitel enthält eine kurze Darstellung der Ziele und wichtigsten Bestimmungen der Verbringungsrichtlinie sowie der Vorteile, die sie für europäische KMU im Verteidigungssektor mit sich bringen kann.



KAPITEL 2

Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf dem Genehmigungssystem der Verbringungsrichtlinie. Es enthält detaillierte Erläuterungen zu Ausnahmen und den verschiedenen Arten von Genehmigungen (Allgemein-, Global- und Einzelgenehmigungen). Es wird auch ein Praxisbeispiel und ein systematisches Verfahren für die sichere und schnelle Verbringung von Verteidigungsgütern vorgestellt.



KAPITEL 3

In diesem Kapitel werden die Vorteile des mit der Verbringungsrichtlinie eingeführten Zertifizierungssystems sowie praktische Tipps zur Zertifizierung von Unternehmen behandelt. Das Kapitel enthält außerdem Empfehlungen zu der Frage, wie ein Empfänger von Verteidigungsgütern ein erfolgreiches und zuverlässiges internes System zur Einhaltung der Vorschriften einrichten kann.



KAPITEL 4

Dieses Kapitel enthält eine Liste von Online-Tools und Ressourcen im Zusammenhang mit der Verbringung von Verteidigungsgütern.



1. DIE VERBRINGUNGS- RICHTLINIE, EINE PRÄSENTATION



1.1. DER EUROPÄISCHE VERTEIDI- GUNGSMARKT

Mehrere Aspekte machen den Verteidigungsmarkt einzigartig und unterscheiden ihn von anderen kommerziellen Märkten. Dazu gehören a) die Tatsache, dass Endkunden für Verteidigungsgüter Regierungen sind, b) der sensible Charakter der Verteidigungsgüter, c) die spezifischen nationalen Vorschriften für den Umgang mit Verschlusssachen und d) die Vorschriften für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Aus diesem Grund unterliegt die grenzüberschreitende Beförderung von Verteidigungsgütern auch zwischen europäischen Ländern Genehmigungsvorschriften.

Bis 2009 gab es keine gemeinsamen europäischen Genehmigungsvorschriften für die Beförderung von Verteidigungsgütern zwischen europäischen Ländern. Vor der Annahme der Verbringungsrichtlinie im Jahr 2009 musste sich die

europäische Verteidigungsindustrie mit gesonderten nationalen Vorschriften befassen, wobei jedes europäische Land über ein eigenes Ausfuhrkontrollsystem verfügt, das in erster Linie dazu dient, die Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Militärgütern in Drittstaaten zu kontrollieren. Die Verfahren zur Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung für Verbringungen zwischen europäischen Ländern und für Ausfuhren in andere Länder waren im Wesentlichen gleich, was bedeutet, dass europäische Unternehmen die Vorteile des Binnenmarktes der Europäischen Union nicht in vollem Umfang genießen konnten. Die Verbringungsrichtlinie verringert die Hindernisse für die Beförderung von Verteidigungsgütern zwischen europäischen Ländern und ist daher für die Schaffung eines funktionierenden europäischen Binnenmarktes für Verteidigungsgüter von wesentlicher Bedeutung.

1.2. HAUPTPUNKTE DER VERBRINGUNGSRICHTLINIE

Die Verbringungsrichtlinie findet bei der Beförderung (Verbringung) von Verteidigungsgütern zwischen zwei europäischen Ländern Anwendung. Sie gilt nicht für Ausfuhren von Verteidigungsgütern aus einem europäischen Land in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Norwegens und Islands.



Mit der Verbringungsrichtlinie werden die Vorschriften vereinfacht, der Verwaltungsaufwand verringert und gleichzeitig ein gewisses Maß an Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Verteidigungsgütern innerhalb Europas aufrechterhalten.

Ziel der Richtlinie ist es, die Beförderung von Verteidigungsgütern in ganz Europa zu erleichtern und zu beschleunigen sowie die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken.



Geografischer Anwendungsbereich: Die Verbringungsrichtlinie gilt für die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union² und zwei weitere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, nämlich Norwegen und Island³. Diese 29 Länder werden in diesem Handbuch als „europäische Länder“ bezeichnet.⁴

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

³ Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen und Liechtenstein. Ziel des EWR ist es, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen dieser Länder zu stärken. Die Verbringungsrichtlinie gilt nicht für Liechtenstein.

⁴ Aufgrund des Protokolls zu Irland/Nordirland, das von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossen wurde, findet die Verbringungsrichtlinie auch weiterhin auf das und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland Anwendung.

Die wichtigsten Bestimmungen und Instrumente der Verbringungsrichtlinie, die Lieferanten und Empfängern von innerhalb der EU verbrachten Verteidigungsgütern zugutekommen:



Ein vereinfachtes **Genehmigungssystem**, das Ausnahmen sowie Allgemein- und Globalgenehmigungen umfasst



Ein Wechsel von Ex-ante-Kontrollen zu **Ex-post-Kontrollen** durch nationale Behörden bei Allgemeinenehmigungen



Ein System für die **Zertifizierung von Unternehmen im Verteidigungsbereich**, um Vertrauen zwischen den nationalen Regierungen und die Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften sicherzustellen



2. DAS GENEHMIGUNGSSYSTEM

2.1. ÜBERBLICK ÜBER AUSNAHMEN UND GENEHMIGUNGEN

Nach der Verbringungsrichtlinie benötigt ein Unternehmen, das Verteidigungsgüter von einem europäischen Land in ein anderes verbringen möchte, eine vorherige Erlaubnis – eine Genehmigung – von den Behörden des europäischen Landes, aus dem die Güter verbracht werden sollen. Die Verbringungsrichtlinie erlaubt es den europäischen Ländern jedoch, unter spezifischen Voraussetzungen bestimmte Arten von Verbringungen von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie neben den traditionellen Einzelgenehmigungen auch Allgemeingenehmigungen und Globalgenehmigungen vor.

DAS GENEHMIGUNGSSYSTEM UNTER DER VERBRINGUNGS- RICHTLINIE



I. AUSNAHMEN VON DER GENEHMIGUNGSPFLICHT



II. ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN



III. GLOBALGENEHMIGUNGEN



IV. EINZELGENEHMIGUNGEN

I. AUSNAHMEN VON DER GENEHMIGUNGSPFLICHT

In den folgenden Fällen können die nationalen Regierungen Verbringungen von der Verpflichtung der vorherigen Genehmigung ausnehmen:

- wenn der Lieferant oder Empfänger eine Regierungsstelle oder ein Teil der Streitkräfte ist,
- wenn die Lieferungen von der Europäischen Union, der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) oder anderen zwischenstaatlichen Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben getätigt werden,
- wenn die Verbringung für die Umsetzung eines Rüstungskooperationsprogramms zwischen europäischen Ländern erforderlich ist,
- wenn die Verbringung Teil humanitärer Hilfe in Katastrophenfällen ist oder als Schenkung in einer Notsituation erfolgt,
- wenn die Verbringung für bzw. im Anschluss an die Reparatur, Wartung, Ausstellung oder Vorführung notwendig ist.



Prüfen Sie einschlägige Veröffentlichungen der nationalen Regierungen oder erkundigen Sie sich bei den jeweiligen nationalen Behörden über bestehende Ausnahmen.

II. ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN

Ist ein europäisches Land der Auffassung, dass die Verbringung bestimmter Arten von Verteidigungsgütern in andere europäische Länder unter bestimmten Voraussetzungen keine großen Risiken birgt, so kann es eine Allgemeingenehmigung hierfür erlassen und veröffentlichen.

Eine Allgemeingenehmigung gilt für bestimmte Arten von Verteidigungsgütern. Sie erlaubt allen in dem Land niedergelassenen Lieferanten von Verteidigungsgütern – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – die direkte mehrfache Verbringung von Verteidigungsgütern in andere europäische Länder, ohne dass eine besondere Genehmigung beantragt werden muss. Die in einer Allgemeingenehmigung festgelegten Bedingungen können sich nicht nur auf die Art der Güter beziehen, sondern auch auf die Länder, in die diese Güter im Rahmen der Genehmigung verbracht werden können, auf den Zweck der Verbringung (z. B. Wartung oder Vorführung) oder auf die Empfänger der Güter (z. B. Streitkräfte oder öffentliche Auftraggeber).

So können die Behörden eines bestimmten europäischen Landes beispielsweise eine Allgemeingenehmigung veröffentlichen, die es allen in diesem Land niedergelassenen Unternehmen erlaubt, verschiedene Arten von Gütern (z. B. bestimmte Arten elektronischer Ausrüstung oder bestimmte Teilsysteme von Militärflugzeugen oder schiffen) zu Wartungszwecken in ein anderes europäisches Land zu verbringen, sofern die Güter innerhalb von sechs Monaten zurückgesandt und die zuständigen Behörden über die Verbringung unterrichtet werden.

Gemäß der Verbringungsrichtlinie müssen alle europäischen Länder Allgemeinergenehmigungen zumindest in den folgenden vier Situationen veröffentlichen:

- der Empfänger gehört den Streitkräften eines europäischen Landes an oder handelt als Auftraggeber, der einen Erwerb für die ausschließliche Verwendung durch diese Streitkräfte tätigt,
- der Empfänger ist ein zertifiziertes Unternehmen (siehe Kapitel III dieses Handbuchs),
- die Güter werden zum Zwecke von Vorführungen, Gutachten oder Ausstellungen verbracht,
- die Güter werden zwecks Wartung und Reparatur verbracht und es handelt sich bei dem Empfänger um den ursprünglichen Lieferanten der Verteidigungsgüter.

Den nationalen Regierungen steht es frei zu entscheiden, welche Arten von Gütern sie in jede dieser Allgemeinergenehmigungen aufnehmen und generell welche Bedingungen sie an sie knüpfen.



Die europäischen Länder sind berechtigt, über die vier in der Verbringungsrichtlinie vorgeschriebenen Arten hinaus zusätzliche Allgemeinergenehmigungen zu veröffentlichen.

Vor einer Verbringung empfehlen wir Unternehmen, Folgendes zu überprüfen:

- die Websites der zuständigen nationalen Behörden,
- CERTIDER, das auf der [Website der Europäischen Kommission](#) veröffentlichte Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen, das auch Informationen über von europäischen Ländern veröffentlichte Allgemeinergenehmigungen enthält,
- Kapitel 4 dieses Handbuchs.



FÜR ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN GELTEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN:



Unterrichtung
der zuständigen
Behörden vor der
ersten Inanspruchnahme der
Genehmigung



Nur bestimmte
Arten von Gütern
erlaubt



Unterrichtung
der Empfänger
über die Wiederausfuhrbedin-
gungen



Meldepflichten



Die nationalen
Regierungen
können weitere
Auflagen
erlassen

ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN BRINGEN ERHEBLICHE VEREINFACHUNGEN MIT SICH:

- Sind bei einer geplanten Verbringung alle Bedingungen der Allgemeingenehmigung erfüllt, kann das Unternehmen die Verbringung durchführen, **ohne eine besondere Genehmigung beantragen zu müssen**.
- Allgemeingenehmigungen gelten für alle Unternehmen des jeweiligen europäischen Landes, sofern sie die einschlägigen Bedingungen der Allgemeingenehmigung erfüllen.
- Unternehmen können – nachdem sie die zuständigen Behörden über ihre Absicht, erstmals eine Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, unterrichtet haben – unter den in dieser Genehmigung festgelegten Bedingungen so viele Verbringungen vornehmen wie nötig.

III. GLOBALGENEHMIGUNGEN

Eine Globalgenehmigung erlaubt es einem bestimmten Lieferanten – während eines Zeitraums von drei Jahren – mehrfach bestimmte Arten von Gütern an bestimmte Empfänger in verschiedenen europäischen Ländern zu liefern. In jeder Globalgenehmigung ist Folgendes festgelegt:

- die Gruppen von Gütern, für die die Genehmigung gilt,
- die zulässigen Empfänger oder Gruppen von Empfängern.

Die nationalen Behörden sind für die Festlegung der Bedingungen zuständig, unter denen Verbringungen im Rahmen einer Globalgenehmigung anstatt einer Einzelgenehmigung vorgenommen werden dürfen (dies gilt für Verbringungen, die nicht unter Allgemeinenehmigungen fallen).

Wofür können KMU Globalgenehmigungen in Anspruch nehmen?



Globalgenehmigungen eignen sich besonders in einem vertraglichen Rahmen, in dem ein regelmäßiger kommerzieller Güterfluss zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger vorgesehen ist.



Jede Globalgenehmigung wird für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt, der von der zuständigen nationalen Behörde verlängert werden kann.

IV. EINZELGENEHMIGUNGEN

Eine Einzelgenehmigung erlaubt die einmalige Verbringung einer festgelegten Menge bestimmter Güter in einer oder mehreren Sendungen in ein einziges europäisches Land. Sie wird in allen Fällen angewendet, in denen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, Allgemeinenehmigungen und Globalgenehmigungen nicht in Anspruch genommen werden können. Die einzelnen Lieferanten müssen bei ihren zuständigen Behörden für jede einzelne Verbringung eine Genehmigung beantragen, in der die Menge der Güter und die Anzahl der Sendungen an den Empfänger angegeben sind. Einzelgenehmigungen unterliegen besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die der Lieferant erfüllen muss. Die nationalen Behörden können unter bestimmten Umständen beschließen, dass für eine Verbringung eine Einzelgenehmigung (anstatt einer Allgemein- oder Globalgenehmigung) erforderlich ist:



Der Genehmigungsantrag bezieht sich auf **eine einzige Verbringung**



Zur Wahrung **wesentlicher Sicherheitsinteressen** oder aus **Gründen der öffentlichen Ordnung**



Zur **Einhaltung** internationaler Verpflichtungen und Bindungen



Es liegen ernsthafte Gründe zu der Annahme vor, dass **der Lieferant nicht in der Lage sein wird**, alle für die Erteilung einer Globalgenehmigung erforderlichen **Voraussetzungen und Bedingungen** zu erfüllen



2.2. ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN – EIN PRAXISBEISPIEL

Das folgende Praxisbeispiel zeigt KMU ein einfaches schrittweises Verfahren für die Verbringung eines Gutes im Rahmen einer Allgemeinenehmigung.

PRAXISBEISPIEL FÜR EIN VERFAHREN NACH DER VERBRINGUNGSRICHTLINIE

GUT: besonders konstruierter mechanischer Teil eines Flugkörpers

VON: Estland

NACH: Irland (Endverwendung/Endverwender). Der Empfänger kann sein:

- A.** ein Angehöriger der Streitkräfte,
- B.** ein zertifiziertes Unternehmen,
- C.** ein nicht zertifizierter Empfänger (kein Angehöriger der Streitkräfte).

- **SCHRITT 1:** Klassifizierung des Gutes
- **SCHRITT 2:** Ermittlung der erforderlichen Genehmigung
- **SCHRITT 3:** Unterrichtung der zuständigen Behörden
- **SCHRITT 4:** Verbringung



SCHRITT 1: KLASSIFIZIERUNG DES GUTES

Stellen Sie sich die folgende Frage: Unterliegt das Gut, das ich verbringen möchte, der Verbringungsrichtlinie?

Überprüfen Sie die [Liste der Verteidigungsgüter](#) im Anhang der Verbringungsrichtlinie (in der Fassung Ihrer nationalen Rechtsvorschriften). Im Zweifelsfall können Sie sich an Ihre zuständige nationale Behörde wenden.



WICHTIG! Die Liste wird ungefähr einmal jährlich aktualisiert.

Bitte beachten Sie, dass es heikle Fälle gibt: Selbst wenn es sich bei dem Gut, das Sie verbringen möchten, nur um einen kleinen mechanischen oder elektronischen Bestandteil handelt, könnte es dennoch „besonders konstruiert“ oder „geändert für militärische Zwecke“ sein und daher unter die Verbringungsrichtlinie fallen.

- Ergebnis: In diesem Beispiel ist das Gut in der Militärgüterliste 4 (ML4) im Anhang der Verbringungsrichtlinie ERFASST.
- Denken Sie daran, dass die Klassifizierung ein entscheidender Schritt ist, da sie es ermöglicht zu prüfen, ob das Gut, das verbracht werden soll,
 1. von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist,
 2. unter Allgemeinenehmigungen/Globalgenehmigungen fällt oder eine Einzelgenehmigung erfordert.



SCHRITT 2: ERMITTLUNG DER ERFORDERLICHEN GENEHMIGUNG

Stellen Sie sich nach der Klassifizierung des Gutes die folgende

Frage: Hat mein Land (in diesem Beispiel Estland) für die Güter, die ich verbringen möchte, und für die vorgesehenen Empfänger eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gewährt?

Wenn ja, können Sie die Verbringung vornehmen.

Wenn nein, stellen Sie sich die folgende Frage:

Hat mein Land (in diesem Beispiel Estland) für die Güter, die ich verbringen möchte, und für die vorgesehenen Empfänger Allgemeingenehmigungen erteilt?

- A. Streitkräfte
- B. Ein zertifiziertes Unternehmen
- C. Für die folgenden Zwecke:
 - a) Ausstellung und Vorführung
 - b) Reparatur und Wartung
- Überprüfen Sie die Bezeichnung und/oder die Nummer der von Ihrem Land auf der Website der zuständigen nationalen Behörden oder auf CERTIDER veröffentlichten einschlägigen Allgemeingenehmigungen (siehe Kapitel 4 dieses Handbuchs).
- Die von Estland (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs) erteilten einschlägigen Allgemeingenehmigungen lauten wie folgt:
 - a) Allgemeingenehmigung für Streitkräfte: kann für Empfänger A (Streitkräfte) in Anspruch genommen werden,
 - b) Allgemeingenehmigung für zertifizierte Unternehmen: kann für Empfänger B (zertifiziertes Unternehmen) in Anspruch genommen werden,
 - c) für Empfänger C (nicht zertifiziert) ist eine Einzelgenehmigung (oder Globalgenehmigung) erforderlich.



SCHRITT 3: UNTERRICHTUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Wenn Sie zum ersten Mal eine Allgemeingenehmigung in Anspruch nehmen möchten, **müssen Sie dies zunächst den zuständigen nationalen Behörden mitteilen.**



Die **Unterrichtung** der zuständigen Behörden vor der erstmaligen Inanspruchnahme ist Teil der Voraussetzungen und Bedingungen von Allgemeingenehmigungen. Wenden Sie sich an die zuständige nationale Behörde, um sich über das Verfahren zu erkundigen.

- Nach der Unterrichtung der zuständigen Behörden kann Ihr Unternehmen die Güter verbringen, ohne dass eine besondere Genehmigung abgewartet werden muss.



SCHRITT 4: DIE VERBRINGUNG

Nachdem Sie die zuständigen Behörden über die erstmalige Inanspruchnahme einer Allgemeingenehmigung unterrichtet haben, können Sie die Verbringung vornehmen.

Die Sendungspapiere müssen die folgenden für den Empfänger relevanten Informationen über die Militärgüterliste (ML), in der das Gut aufgeführt ist (in diesem Fall ML4), enthalten:

- Bezeichnung und Nummer der Genehmigung (Allgemein-, Einzel- oder Globalgenehmigung), die in Anspruch genommen wird, oder eine Kopie der Genehmigung,
- Wiederausfuhrbeschränkungen, die gegebenenfalls einzuhalten sind.

2.3. GLOBALGENEHMIGUNGEN. DAS VERBRINGUNGSVERFAHREN

Im Folgenden werden die verschiedenen Schritte des Verfahrens für den Erhalt und die erstmalige Inanspruchnahme einer Globalgenehmigung dargelegt.



Jede nationale Behörde legt eigene Antragsvoraussetzungen fest. Wenden Sie sich daher an Ihre zuständigen nationalen Behörden, um sich über das jeweilige Verfahren zu erkundigen.



SCHRITT 1: KLASSIFIZIERUNG DES GUTES

Stellen Sie sich die folgende Frage: Unterliegt das Gut, das ich verbringen möchte, der Verbringungsrichtlinie? Dieser Schritt ist identisch mit dem ersten Schritt des Beispiels in Abschnitt II.2.



SCHRITT 2 : ERMITTLUNG DER ERFORDERLICHEN GENEHMIGUNG

Stellen Sie sich nach der Klassifizierung des Gutes die folgende Frage: Hat mein Land für die Güter, die ich verbringen möchte, und für die vorgesehenen Empfänger eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gewährt?

Wenn ja, können Sie die Verbringung vornehmen.

Wenn nein, stellen Sie sich die folgende Frage: **Hat mein Land für die Güter, die ich verbringen möchte, und für die vorgesehenen Empfänger eine Allgemeingenehmigung erteilt?**

- Wenn **ja**, erwägen Sie, anstelle einer Globalgenehmigung eine Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen. So müssen Sie keine besondere Genehmigung beantragen, sondern lediglich die zuständigen Behörden über die erstmalige Inanspruchnahme der Allgemeingenehmigung unterrichten.
- Wenn **nein**, fahren Sie mit dem nächsten Schritt – der Beantragung einer Genehmigung – fort.



SCHRITT 3: BEANTRAGUNG EINER GENEHMIGUNG

Sie müssen eine Globalgenehmigung bei Ihren zuständigen nationalen Behörden beantragen.



Wenden Sie sich an Ihre zuständigen nationalen Behörden, um sich über das Antragsverfahren in Ihrem Land zu erkundigen. Mit einer Globalgenehmigung können Sie Güter an einen oder mehrere Empfänger liefern. In der Genehmigung sind sowohl die Güter bzw. Arten von Gütern, für die sie gilt, als auch die zulässigen Empfänger festgelegt.

Globalgenehmigungen werden für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt, der verlängert werden kann.



SCHRITT 4: DIE VERBRINGUNG

Nachdem Sie die Globalgenehmigung erhalten haben, können Sie die Verbringung vornehmen. Die Sendungspapiere müssen die folgenden für den Empfänger relevanten Informationen enthalten:

- die Militärgüterliste (ML), in der das Gut im Anhang der Verbringungsrichtlinie aufgeführt ist,
- Bezeichnung und Nummer der in Anspruch genommenen Globalgenehmigung oder eine Kopie der Genehmigung,
- Wiederausfuhrbeschränkungen, die gegebenenfalls einzuhalten sind.





3. DAS ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

3.1. WAS IST EINE ZERTIFIZIERUNG UND WIE FUNKTIONIERT SIE?

Das Zertifizierungssystem steht in direktem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen für Empfänger, bei denen es sich um zertifizierte Unternehmen handelt.

Eine Zertifizierung ist die formelle Anerkennung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens als Empfänger verbrachter Verteidigungsgüter, die von den nationalen Behörden des europäischen Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, erteilt wird. Demzufolge wird ein vom „Bestimmungsland“ ausgestelltes Zertifikat für den Empfang von Verteidigungsgütern verwendet, die im Rahmen einer vom „Ursprungsland“ erteilten Allgemeingenehmigung erworben wurden.



WESHALB MUSS EIN UNTERNEHMEN SEINE ZUVERLÄSSIGKEIT DURCH EINE ZERTIFIZIERUNG NACHWEISEN?

Gemäß der Verbringungsrichtlinie erfordert eine Einzelgenehmigung spezifische Unterlagen über den Endverwender bzw. die Endverwendung sowie die Verpflichtung des Empfängers, Wiederausfuhrbeschränkungen einzuhalten, gleichzeitig können die nationalen Behörden Verwender von Allgemeingenehmigungen jedoch auch von diesen Dokumentationspflichten ausnehmen.

Aus diesen Gründen müssen die infrage kommenden Unternehmen ihre **Zuverlässigkeit** nachgewiesen haben und insbesondere garantieren, dass sie alle in der jeweiligen Allgemeingenehmigung festgelegten Wiederausfuhrbeschränkungen einhalten.

Mit der Zertifizierung soll vor allem verhindert werden, dass Allgemeingenehmigungen für verbotene oder verweigerter Wiederausfuhren missbraucht werden.

EIN ZERTIFIKAT WIRD EINEM UNTERNEHMEN AUF DER GRUNDLAGE FOLGENDER KRITERIEN UND ELEMENTE AUSGESTELLT:



Nachgewiesene Erfahrung des Unternehmens im Bereich Verteidigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung von Wiederausfuhrbeschränkungen durch das Unternehmen



Einschlägige industrielle Tätigkeit mit Bezug auf Verteidigungsgüter, insbesondere Fähigkeit zur System- bzw. Teilsystemintegration



Ernennung eines leitenden Mitarbeiters zum persönlich Verantwortlichen für Verbringungen und Ausfuhren



Schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten Verteidigungsgutes einhält und durchsetzt



Schriftliche Verpflichtungserklärung des Unternehmens, dass es gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen genaue Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Verteidigungsgüter macht, die es im Rahmen einer Genehmigung eines anderen europäischen Landes ausführt, verbringt oder erhält



Beschreibung des internen Programms zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystems des Unternehmens



Jedes europäische Land legt eigene Verfahren für die Zertifizierung fest.



Mit der Empfehlung betreffend die Zertifizierung von Unternehmen der Verteidigungsindustrie aus dem Jahr 2011 schlug die Europäische Kommission Mindeststandards zur europaweiten Harmonisierung des Zertifizierungssystems auf der Grundlage bewährter Verfahren vor. Die Empfehlung enthält eine Liste bewährter Verfahren für interne Programme zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren, die Sie konsultieren können.

WOZU DIENT DIE EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE?

- Die Empfehlung enthält zusätzliche Leitlinien für die Zertifizierungskriterien, anhand derer beurteilt werden kann, ob Ihr Unternehmen für eine Zertifizierung infrage kommt.
- Der Anhang der Empfehlung enthält eine Liste vorgeschlagener Fragen bzw. Leitlinien für Unternehmen, um interne Programme zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren zu beschreiben (und für Behörden, um diese anschließend zu bewerten).



3.2. WESHALB SOLLTEN SIE IHR UNTERNEHMEN ZERTIFIZIEREN LASSEN?

Eine Zertifizierung kann folgende Verbesserungen für Ihr Unternehmen mit sich bringen:



Ihr Unternehmen kann schnelle und sichere Lieferungen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen erhalten



Ihr Unternehmen erwirbt den Ruf eines zuverlässigen Unternehmens im Umgang mit Verteidigungsgütern



Ihr Unternehmen verfügt über ein System für die Einhaltung der Ausfuhrkontrollgesetze

3.3. DAS ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN IN DER PRAXIS



SCHRITT 1: KOMMT IHR UNTERNEHMEN FÜR EINE ZERTIFIZIERUNG INFRAGE?

- Prüfen Sie auf den Websites der nationalen Behörden, ob Ihr Unternehmen die Kriterien und Bedingungen erfüllt (siehe auch Kapitel 4 dieses Handbuchs).
- Erfüllt Ihr Unternehmen alle Voraussetzungen, können Sie von Ihren zuständigen Behörden die einzureichenden Unterlagen anfordern.



SCHRITT 2: WIE ERHÄLT IHR UNTERNEHMEN EINE ZERTIFIZIERUNG?

- Reichen Sie die Antragsunterlagen ein.
- Nach Vorlage der Unterlagen führen die zuständigen Behörden zunächst eine Unternehmensprüfung
- und anschließend gegebenenfalls die Zertifizierung Ihres Unternehmens durch.



SCHRITT 3: IHR UNTERNEHMEN IST ZERTIFIZIERT. WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Sobald Ihr Unternehmen zertifiziert ist, kann es im Rahmen der **Allgemeingenehmigungen, die von anderen europäischen Ländern für Verbringungen an zertifizierte Unternehmen ausgestellt wurden**, Verteidigungsgüter von anderen europäischen Lieferanten **erhalten**.

- Ihr Unternehmen ist auf CERTIDER gelistet.
- Prüfen Sie die Gültigkeitsdauer eines Zertifikats in Ihrem Herkunftsland.
- Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikats darf höchstens fünf Jahre betragen, wobei die zuständigen Behörden nach drei Jahren überprüfen, ob die für das Zertifikat geltenden Bedingungen und Kriterien immer noch erfüllt werden.
- Siehe Kapitel 4 über CERTIDER und die Aktualisierungen des Zertifizierungssystems.



SCHRITT 4: WELCHE PFLICHTEN HAT EIN ZERTIFIZIERTES UNTERNEHMEN?

- Es muss die Bedingungen in Anspruch genommener Genehmigungen und die Ausfuhrkontrollgesetze einhalten.
- Es muss insbesondere die in den jeweils in Anspruch genommenen Allgemeingenehmigungen festgelegten Ausfuhr- und Wiederverbringungsbeschränkungen einhalten.
- Es muss einen Verantwortlichen für die Ausfuhrkontrolle als Kontaktstelle auf nationaler Ebene ernennen, der von den zuständigen nationalen Behörden anerkannt wird.

Diese Übersicht zeigt die verschiedenen Funktionen in der Verwaltung der Ausfuhrkontrollorganisation eines Unternehmens.

EINE ZUVERLÄSSIGE UND ERFOLGREICHE AUSFUHR-KONTROLLORGANISATION



Der Verantwortliche für die Ausfuhrkontrolle

(ein leitender Mitarbeiter)

- ist für die Organisation des Ausfuhrkontrollsystems des Unternehmens zuständig, mit dem die Leitlinien der Ausfuhrpolitik umgesetzt werden,
- überträgt die Durchführung der Ausfuhrkontrolle dem Leiter der Ausfuhrkontrollorganisation und seinem Team (eine allgemeine Regel).



Der Leiter der Ausfuhrkontrolle

- ist die Ansprechperson für die zuständigen nationalen Behörden,
- arbeitet mit einem Team von Fachleuten im Bereich der Ausfuhrkontrolle und mit kompetentem Ingenieurpersonal als Ansprechpartner für die Kontrollklassifizierung von Gütern zusammen,
- muss mit seinem Team die Einhaltung der Ausfuhrkontrollgesetze sicherstellen,
- sucht mit seinem Team nach dem bestmöglichen Genehmigungspaket bzw. der bestmöglichen Genehmigungslösung, um eine sichere und unkomplizierte Verbringung/Ausfuhr sicherzustellen,
- kann jede Verbringung/Ausfuhr stoppen, wenn sie sich als rechtswidrig erweist, und seine Entscheidung kann nur von einem leitenden Mitarbeiter (oder dem Verantwortlichen für die Ausfuhrkontrolle) aufgehoben werden.



Der Ausfuhrkontrollleitfaden

- enthält eine Beschreibung der Zuständigkeiten und der Ausfuhrkontrollverfahren.





4. NÜTZLICHE TOOLS UND RESSOURCEN

4.1. DIE WEBSITE CERTIDER

Eine offizielle Online-Datenbank, die Folgendes enthält:

- die Liste der zertifizierten Unternehmen (und die dazugehörigen Zertifikate),
- Allgemeingenehmigungen,
- nationale Rechtsvorschriften über die Zertifizierung und Verbringung von Verteidigungsgütern,
- die Liste der unter die Verbringungsrichtlinie fallenden Güter,
- Links zu den Websites der zuständigen nationalen Behörden,
- eine Suchfunktion.

4.2. EU-RECHTSVORSCHRIFTEN UND EINSCHLÄGIGE POLITISCHE DOKUMENTE

- Verbringungsrichtlinie 2009/43/EG
- Europäische Verteidigungsindustriepolitik
- Im Verteidigungsbereich tätige KMU in der EU

4.3. DIE WEBSITES DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

Die einzelnen europäischen Länder haben die Bestimmungen der Verbringungsrichtlinie in ihr Recht übernommen.

KMU müssen sich auf die Empfehlungen der zuständigen Behörden und die nationalen Anforderungen stützen. Die Websites der zuständigen nationalen Behörden müssen Informationen über Folgendes enthalten:

- die Liste der von ihnen erteilten Allgemeingenehmigungen,
- die Güter, für die jede Allgemeingenehmigung gilt, und die sonstigen Bedingungen, die mit ihnen verbunden sind,
- die nach nationalem Recht gewährten Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
- das Verfahren zur Unterrichtung der zuständigen Behörden vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen bzw. die Schritte, die zu befolgen sind, um eine Global-/Einzelgenehmigung zu beantragen,
- die Kriterien und Verfahren für die Zertifizierung auf nationaler Ebene.

Die Websites der für die nationalen Zertifizierungsverfahren zuständigen Behörden sind nachstehend im Anhang aufgeführt.

ANHANG

WEBSITES DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN ZUR KONSULTIERUNG DER NATIONALEN ZERTIFIZIERUNGSLEITLINIEN

BELGIEN

REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT
39944 Moniteur
belge_21062013_belgisch
staatsblad

REGION FLANDERN

Certificaat van gecertificeerde
persoon

REGION WALLONIEN

Arrêté du Gouvernement wallon
du 23 mai 2013

BULGARIEN

- Процедура и документи за
получаване на сертификат
- Defence-Related Products and
Dual-Use Items and Technologies
Export Control Act
- What is required for transfer of
defence related products to the
territory of Bulgaria?

DÄNEMARK

- Certificering
- Order No. 691 of 27 June 2012 on
certification

DEUTSCHLAND

- Allgemeine Informationen
- Zertifizierungsverfahren
- Antrag
- Fragebogen

ESTLAND

Strategic Goods Act

FINNLAND

- Exports, transfer, transit and
brokerage of defence materiel
- Act on the export of defence
materiel 282/2012, chapter 5
- Puolustustarvikkeiden vienti,
siirto, kauttakuljetus ja välitys

FRANKREICH

- Arrêté relatif à la procédure
de certification des entreprises
souhaitant être destinataires de
produits liés à la défense
- Certification

GRIECHENLAND

ΝΟΜΟΣ ΥΠ' ΑΡΙΘ. 4028
Τροποποίηση διατάξεων του ν.
2168/1993

IRLAND

Art 15 End Use Certificate EUC
Military Products

ISLAND

- Act on Control of Services and
Items that may have Strategic
Significance
- Form 1: Application for
authorisation for export of
controlled items
- Form 2: End-use certificate

ITALIEN

- Art 10-sexies Law 185/90
Regulation about the armament
licencing and controls
- Law 185/90 Implementing rules
about regulation on armament
licensing and controls

KROATIEN

The Trade Control of Military
Goods and Non-Military Lethal
Goods

LETTLAND

- Par Vispārīgās stāšanās
spēkā stāšanās
- Law on Strategic goods –
Stratēģiskas nozīmes preču aprites
likums

LITAUEN

- Lietuvos Respublikos strategiinių
prekių kontrolės įstatymo
pakeitimo įstatymas
- Republic of Lithuania Law
Amending the Law on the Control
of Strategic Goods, 11 October
2011 No XI-1616
- Resolution on the approval of the
licensing rules for export, import,
transit, brokering and intra-EU
transfer of strategic goods

LUXEMBURG

Article 9 de la loi du 28 juin 2012

NIEDERLANDE

Strategische goederen
(vergunningen voor in-, uit- en
doorvoer)

NORWEGEN

Sertifisering

ÖSTERREICH

Innergemeinschaftliche
Verbringung von Militärgütern

POLEN

The authority responsible for
certification in Poland, Internal
Security Agency

PORTUGAL

Law no. 37/2011, 22 June,
Articles no. 16 and 17, Section
3 – Certification of defence
enterprises

RUMÄNIEN

Ordin pentru aprobarea Normelor
metodologice de aplicare
a Ordonanței de urgență a
Guvernului nr. 158/1999 privind
regimul de control al exporturilor,
importurilor și altor operațiuni
cu produse militare, capitolul III:
Certificarea

SCHWEDEN

Certifiering som mottagare av
krigsmateriel

SLOWAKEI

Zákon č. 392/2011 Z.z. o
obchodovaní s výrobkami
obranného priemyslu a o zmene a
doplnení niektorých zákonov

SLOWENIEN

Decree on authorisations for the
production and trade in military
weapons and equipment and on
prior authorisation for the import,
export, transit and transfer of
defence equipment

SPANIEN

Guía del Operador Material de
Defensa: Empresas certificadas

TSSCHECHIEN

Act No 38/1994 Sb, Certifikace of
30 June 2012 (In EN Certification)

UNGARN

Tanúsítás

ZYPERN

Έκδοση Αδειών Εισαγωγής /
Εξαγωγής



DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://op.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<https://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



https://ec.europa.eu/defence-industry-space/eu-defence-industry/eu-transfers-defence-related-products_en



CERTIDER website
<https://webgate.ec.europa.eu/certider/public/welcome>



@defis_eu



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

ISBN 978-92-76-43446-7